

Vereinssatzung



§ 1 Name und Sitz

1.1. Der am 05.03.1975 gegründete Verein führt folgenden Namen:

HSV Horlache 1975 e.V. Hundesportverein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR80214 eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 65479 Raunheim.

1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4. Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main e.V. (HSVRM)

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.2. Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des § 52 Absatz AO:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports durch die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und ihrer Hunde.

2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a) die Anleitung und Förderung des Hundesports, welche die Bindung zwischen Mensch und Hund intensiviert, um diesen zu einem sozial verträglichen und von der Umwelt akzeptierten Mitglied der Gesellschaft zu formen
- b) regelmäßige Übungsstunden, Seminare in Theorie und Praxis sowie gesellige Zusammenkunft von Mensch und Hund
- d) Förderung der Fortbildung von Trainern
- e) Aufklärungsmaßnahmen über Bedürfnisse und Haltung von Hunden in Übereinstimmung mit Belangen des Tierschutzes

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

4.1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.2. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.

6.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

6.3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres.

6.4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet: der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der Vereinsinteressen, Verübung unehrenhafter Handlungen, bei Missachtung des Tierschutzgesetzes oder erheblicher Verletzung der gesellschaftlichen Formen.

6.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

7.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

7.3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

7.4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

7.5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

7.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Dies betrifft aktive Mitglieder die mindestens an 10 Übungsstunden jährlich teilnehmen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

§ 8 Beiträge

8.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

8.2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

8.3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

8.4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages und der Aufnahmegebühr keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

8.5. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

8.6. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit: Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

10.2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail, oder als Aushang im Vereinsheim (am schwarzen Brett) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: vier Wochen.

10.3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.

10.4. Bei einer virtuellen Versammlung nehmen die Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teil. Bei einer hybriden Versammlung können die Mitglieder sowohl vor Ort als auch im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

10.5. Die Entscheidung über die Durchführungsform der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

10.6. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Versammlung (z. B. verwendete Software, Zugangsvoraussetzungen, Abstimmungsmodalitäten) und stellt sicher, dass alle Mitglieder ihre satzungsmäßigen Rechte (insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht) auch bei elektronischer Teilnahme wahrnehmen können.

10.7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die gewählte Durchführungsform zu bezeichnen und die für die elektronische Teilnahme erforderlichen Informationen zu enthalten.

10.8. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.9. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.10. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

10.11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung benötigt eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

10.12. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10.13. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

10.14. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

11.1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

11.2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 12 Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Übungsleitern (mindestens 1 Vertreter)
- dem Platzwart
- den Beisitzern

Die Zahl der Beisitzer ist nicht beschränkt und wird im Einzelfall je nach Aufgabenverteilung im Verein vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

12.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

12.3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch folgende Vorstandsmitglieder:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

jeweils von zwei Parteien vertreten.

12.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

12.5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

14.2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

14.3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Datenschutzklausel

15.1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

15.2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

15.3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

15.4. Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

15.1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

15.2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder der Kassenwart). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

15.3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person: Stadt Raunheim.

15.4. Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.03.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins HSV Horlache 1975 e.V. Hundesportverein beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Raunheim, den 14.03.2026